

**Hygienekonzept für Andachten bzw. Zusammenkünfte anlässlich einer Bestattung auf dem Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Dionys Stadtoldendorf gemäß Niedersächsischer Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 mit Änderung vom 22.01.2021**

**Träger des Friedhofes:**

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Stadtoldendorf,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Christian Schriever  
und die stellvertretende Vorsitzende Pastorin Annabelle Kattner

**Dieses Hygienekonzept gilt – unabhängig von der Konfession des Verstorbenen - für alle Trauerfeiern und Bestattungen, die auf dem Friedhof Stadtoldendorf abgehalten werden.**

Die Verantwortung für die Umsetzung der Hygienevorschriften liegt jeweils bei dem beauftragten Bestatter sowie beim Vertreter der Religionsgemeinschaft oder freien Redner, der die Trauerfeier inhaltlich leitet.

Der strukturelle Rahmen (Bereitstellen von Desinfektionsspendern, Bestuhlung der Kapelle mit den nötigen Abständen, Lüftung und Reinigung der Friedhofskapelle und sanitären Anlagen) wird vom Friedhofspersonal sichergestellt.

Verantwortliche Personen vor Ort:

Friedhofswart Viktor Naumann, Telefon 0176-30135037;

Pastorin Annabelle Kattner, Telefon 05532-972964

---

**Anwendungsbereich**

Dieses Hygienekonzept ist zur Organisation und Dokumentation der erforderlichen Hygienemaßnahmen für die Gottesdienste und Andachten am o.g. Ort anlässlich einer Bestattung vorgesehen. Es basiert auf der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen (aktuell § 9 Religiöse Zusammenkünfte und § 4 Hygienekonzept) sowie auf den Absprachen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur verantwortungsvollen Durchführung von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen während der Corona-Pandemie.

**Persönliche Hygiene**

Das Coronavirus SARS-CoV2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, vor allem durch Aerosolbildung (etwa beim Sprechen, Singen, Husten und Niesen). Die Aufnahme in den Körper erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und – in geringerem Maße – die Bindehäute der Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt ein Eintrag über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) ist nicht vollständig auszuschließen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse gelten bei der Durchführung der o.g. Veranstaltung die grundsätzlichen Maßnahmen der persönlichen Hygiene:

- Abstand halten gemäß den Vorgaben der aktuellen Corona-VO (1,5 m)
- Tragen von medizinischen Masken durch die Personen, für die dieses vorgeschrieben ist (s.u.)
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßige Reinigung und gründliche Desinfektion der Hände
- Kein Besuch der Veranstaltung von Personen mit Krankheitssymptomen

## **Mund-Nase-Bedeckungen**

**Jede\*r Besucher\*in einer Trauerfeier ist verpflichtet, beim Betreten, Verlassen und bei Aufenthalt innerhalb des Veranstaltungsortes (das ist der gesamte Friedhof) eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Verordnung (OP-Maske/FFP2/KN95/N95) zu tragen.** Gleiches gilt auch für die Mitarbeitenden des Veranstalters mit Ausnahme der aktiv ausführenden Mitwirkenden / Rednern während der Ansprache unter Einhaltung des Mindestabstandes. Bei liturgischen Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die liturgisch Handelnden eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung. Für Kinder zwischen dem 6. und 15. Geburtstag reicht gemäß Verordnung eine Alltagsmaske, Kinder unter 6 Jahren sind nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet.

## **Mögliche Anzahl der Teilnehmenden an Trauerfeiern nach Abstandsregel**

Es ist familienabhängig mit einem unterschiedlich hohen Interesse an der Teilnahme an Trauerfeiern zu rechnen. Durch Bestatter und Geistliche wird den jeweiligen Familien vorab der Rat gegeben, den Teilnehmerkreis auf den engsten Familienkreis zu begrenzen.

Als Richtwert zur Umsetzung des Hygienekonzeptes steht eine Teilnehmerzahl von 50 Personen. Diese gliedert sich auf in: Max. 20 Personen in der Friedhofskapelle + etwa 30 Personen auf dem Vorplatz. Bei Trauerfeiern, die ausschließlich auf dem Vorplatz oder am Grab gehalten werden, wird der Richtwert von 50 Teilnehmenden angewendet.

Ausnahmen mit mehr Teilnehmenden sind möglich, da offiziell keine zahlenmäßige Begrenzung für die Teilnahme an Trauerfeiern und Beerdigungen in der Corona-VO von Bund und Ländern enthalten ist. In solch einem Fall wird nochmal deutlich auf ein Verhalten der Teilnehmenden, das die Gewährleistung der Einhaltung der nötigen Hygienevorschriften ermöglicht, insistiert.

## **Zugangsbeschränkung**

Der Zutritt zum Veranstaltungsort wird kontrolliert, eine Teilnahme ist nur nach Dokumentation von Name, Anschrift und Telefonnummer bei Ankunft bzw. nach Erfassung enger Angehöriger per schriftlicher Vorabfrage möglich. Die Höchstzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der unter Abstandsregeln vorgenommenen Bestuhlung und beträgt **in** der Kapelle 20 Personen + max. 3 Mitwirkende (Pastor\*in bzw. Redner\*in, Organist\*in, Bestatter\*in). Die übrigen Teilnehmenden verteilen sich entsprechend auf dem Vorplatz der Friedhofskapelle und ggf. den angrenzenden Wegen.

## **Abstandsgebot**

Die Anordnung der Sitzplätze in der Friedhofskapelle erfolgt so, dass das Einhalten des durch die Corona-VO vorgegebenen Mindestabstandes ermöglicht wird (einzeln gestellte Stühle). Gemeinsame Gruppen bestehend aus Personen eines Haushalts sowie maximal einer weiteren Person (Kinder bis 3 Jahre werden hierbei nicht mitgezählt) können dabei ohne Mindestabstand zusammensitzen.

Die jeweils Verantwortlichen weisen auf die Einhaltung der nötigen Abstände auch vor der Kapelle hin.

Bei allen liturgischen Handlungen sowie unter den Mitwirkenden wird der Mindestabstand eingehalten oder eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung getragen.

## **Steuerung des Publikums**

Der Zutritt und das Verlassen des Veranstaltungsortes erfolgen unter Einhaltung des Mindestabstands. Dies wird durch personelle Maßnahmen bzw. entsprechende Hinweise unterstützt. An der Tür zur Kapelle wird auf die Vermeidung von Verzögerungen geachtet, um Gedränge zu vermeiden.

## **Nutzung der Sanitäreinrichtungen**

Das vorhandene WC kann ausschließlich von 1 Person genutzt werden. Das ergibt sich automatisch dadurch, dass es sich in einem einzelnen, abschließbaren Raum befindet.

Ausnahmen sind notwendige Hilfestellung bei Angehörigen, die aus einem Haushalt stammen: 1 Elternteil darf ein Kind begleiten, bzw. Menschen mit Einschränkung / Behinderung dürfen von einem Angehörigen oder Pflegebeauftragten Assistenz erhalten.

## **Reinigung von Oberflächen, Lüftung des Raumes, Heizung**

Die Reinigung der häufig berührten Oberflächen und Gegenstände sowie der Sanitäreinrichtung erfolgt regelmäßig nach der Veranstaltung durch das Friedhofspersonal.

Genutzte Räume werden gemäß den landeskirchlichen Empfehlungen regelmäßig gelüftet, mindestens jedoch direkt vor und nach der Veranstaltung.

Während der Veranstaltungen bleibt die Tür der Friedhofskapelle geöffnet.

Die Kapelle wird zur Gewährleistung des Frostschutzes minimal geheizt.

Um eine Verwirbelung von Aerosolen durch Strahlungswärme zu verhindern, wird die Heizung rechtzeitig vor den Veranstaltungen heruntergeregelt, bzw. ausgestellt.

## **Dokumentation der Anwesenden**

Die Teilnehmenden der Trauerandachten werden datenschutzkonform mit ihren persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer) durch die Bestatter erfasst. Eine Teilnahme ohne Angabe der persönlichen Daten ist nicht möglich. Die erhobenen Daten werden vom Bestattungsunternehmen gemäß § 5 der Corona-Verordnung aufbewahrt und entsprechend der vorgegebenen Frist vernichtet. Auf Anforderung der Gesundheitsbehörden werden die Daten zur Nachverfolgung von Kontakten zur Verfügung gestellt.

## **Weitere Hygienemaßnahmen**

- Auf Gesang wird generell verzichtet (aufgrund der geringen Raumgröße sind auch keine gesangssolistischen Beiträge möglich).
- Vor der Eingangstür der Kapelle wird die Möglichkeit zur Händedesinfektion vorgehalten
- Beim Gang zum Grab werden die Teilnehmenden an die Wahrung des Abstandes zueinander erinnert und daran, auf Beileidsbekundungen mit Körperkontakt zu verzichten.
- An den Eingängen zum Friedhof und an der Kapellentür weisen Schilder auf den Verzicht des Händeschüttelns hin.

## **Unterweisung**

Dieses Hygienekonzept wird allen Veranstaltenden und Mitwirkenden vor den Trauerfeiern zur Kenntnis gegeben, auf seinen Inhalt und die Notwendigkeit zur Einhaltung wird hingewiesen.

Stadtdendorf, 01.02.2021

Ort, Datum

*Pn. Annabelle Kattner*

Für den Kirchenvorstand, Pn. Annabelle Kattner